

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LE220025-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. D. Scherrer und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 13. Oktober 2022

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin X. _____,

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

betreffend **Eheschutz**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Dielsdorf vom 13. Dezember 2021 (EE210051-D)**

Unter Hinweis auf die als Berufung entgegengenommene Eingabe des Gesuchsgegners vom 19. April 2022, in welcher er das Gesuch stellte, es sei ihm die Frist zur Erstattung der Berufung gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 13. Dezember 2021 bis am 29. April 2022 zu erstrecken (Urk. 1),

unter weiterem Hinweis auf die Verfügung vom 21. April 2022, mit welcher das Fristerstreckungsgesuch des Gesuchsgegners abgewiesen wurde (Urk. 4),

da bis zum heutigen Tag hierorts betreffend den Entscheid des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 13. Dezember 2021 (Urk. 2 f.) keine weitere Eingabe des Gesuchsgegners eingegangen ist,

weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist, wobei es sich rechtfertigt, für das Berufungsverfahren auf Kostenerhebung zu verzichten und von der Zusprechung von Parteienschädigungen abzusehen,

wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Es werden für das Berufungsverfahren keine Kosten erhoben.
3. Es werden für das Berufungsverfahren keine Parteienschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG in einem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht

vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 13. Oktober 2022

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:

ya